

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS I
MIT AUTOHAUS
7_2019

59 Fiktive Abrechnung

Ein Landgericht möchte die fiktive Abrechnung abschaffen. Es gibt es aber noch andere Möglichkeiten, als Rechnungen zum Ausgleich einzureichen.

62 Schadenregulierung

Es ist heute tägliche Praxis, dass alle Abrechnungen über unfallbedingte Schadenpositionen durch den Schädiger – im Regelfall geschieht dies durch dessen Haftpflichtversicherer – einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

64 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Wenn Kunden eine Reparatur laut Gutachten in Auftrag geben, die Versicherung aber einige Positionen kürzt, kommt es darauf an, ob der Kunde die Rechnung vor oder nach den Einwänden der Assekuranz begleicht.



» Zu Schaden gekommene Menschen nicht hinnehmbar. «

Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Automatisiertes Fahren: Wie schuldig kann der „Fahrer“ sein?

Das automatisierte Fahren stellt uns vor einige rechtliche Herausforderungen auch und besonders im Strafrecht. Wir waren es in der Vergangenheit gewohnt, dass sich zumeist ein Schuldiger finden ließ, wenn es zu Verkehrsverstößen und Unfällen kam. Während man möglicherweise noch darüber hinwegsehen kann, dass niemand zur Rechenschaft gezogen wird, wenn ein automatisiertes Kfz einmal falsch parkt, ist dies schwer zu ertragen, wenn Menschen zu Schaden kommen oder gar getötet werden.

Im Zuge der zunehmenden Automatisierung von Fahrzeugen hat u. a. § 1b StVG Eingang in unsere Gesetze gefunden. Er gibt eine erste Hilfestellung, indem er normiert, dass der Fahrzeugführer, der im automatisierten Betrieb unterwegs ist, die Fahrzeugführung wieder übernehmen muss, wenn er erkennt oder aufgrund offensichtlicher Umstände erkennen muss, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der automatisierten Fahrfunktion nicht mehr vorliegen. Erkennt er also, dass eine Gefahr droht, der das System nicht gewachsen ist, muss er übernehmen.

Kritiker des Gesetzes wiesen schon früh darauf hin, dass der Fahrzeugführer durch diese Norm zum Versuchskaninchen der Automobilindustrie wird, indem er ausbügeln muss, was bei der Automatisierung noch nicht recht klappt. Ihm wird auf der einen Seite die legale Möglichkeit gegeben, sich während des Fahrbetriebs mit anderen Dingen zu beschäftigen, auf der anderen Seite soll er schuld sein, wenn etwas schief-

läuft. Bedenkt man, dass Versuche im Fahrsimulator ergeben haben, dass ein mit anderen Dingen beschäftigter Fahrer 6 bis 26 Sekunden benötigt, um die Fahr-situation wieder voll zu erfassen, dürfte man mit dieser Norm nach dem Zufallsprinzip kriminalisieren. Diesem Spannungsverhältnis zwischen der einerseits bestehenden Befugnis, sich vom Fahrgeschehen abzuwenden und der andererseits in § 1b StVG geforderten Wahrnehmungsbereitschaft widmete sich die überwiegende Diskussion eines diesjährigen Arbeitskreises in Goslar. Trotz mancher Bedenken kam man überein, dass die getroffene Regelung bezüglich ihrer praktischen Handhabbarkeit grundsätzlich ausreiche. Die weitere Ausgestaltung solle der Rechtsprechung und Rechtsdogmatik überlassen bleiben.

Dieses Ergebnis erzielte der Arbeitskreis nicht zuletzt aufgrund der vielfach geäußerten Sorge, dass jede weitere Inpflichtnahme des Fahrzeugführers den technischen Fortschritt in Deutschland – auch im Vergleich zum Weltmarkt – lähmen könnte. Die Abwendungsbefugnis des Fahrers sei wesentlicher Bestandteil und Triebfeder der fortschreitenden Entwicklung. Auf der anderen Seite benötige man auf den nun anstehenden Automatisierungsstufen noch eine Restverantwortung des Fahrzeugführers.

Die Zukunft wird es weisen.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 7/2019

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling
Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger,
Sabine Winzer

Druck: L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien, 47608 Geldern



Foto: Walter K. Pfraunsch

EXKLUSIVE RECHTSAUFFASSUNG

LG Darmstadt beerdigt die fiktive Abrechnung

Am 5. September 2018 hat das Landgericht Darmstadt zu Az. 23 O 386/17 ein bemerkenswertes Urteil verkündet, mit dem sich vermutlich bald das OLG Frankfurt nochmals neu beschäftigen wird.

Das LG Darmstadt hat entschieden, dass nach einem Verkehrsunfallereignis nur noch die Schadensersatzpositionen ersetzt verlangt werden können, deren Anfall durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen wurde. Die Geltendmachung von fiktiven Reparaturkosten, aber auch Nutzungsausfallschaden sei nicht mehr möglich.

Folgen für die Schadenregulierung

Gewinner einer solchen Rechtsprechung wären ganz eindeutig die an der Besei-

tigung der Folgen von Verkehrsunfällen beteiligten Dienstleister. Denn wenn der Geschädigte sich seinen Schaden nicht mehr auszahlen lassen und darüber entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er den Schaden reparieren lässt, gibt es für ihn überhaupt keine Motivation mehr, im Interesse des Erhalts von Geld statt Reparatur auf eine vollumfängliche Reparatur zu verzichten. Es gäbe für ihn auch keinen Grund, auf einen Mietwagen zu verzichten, um sich für die Zeit der Reparatur dem öffentlichen Personennah-

KURZFASSUNG

Vor gut einem halben Jahr kam es in Darmstadt zu einem LG-Urteil, das deutlich macht, wie unvorhersehbar Rechtsprechung sein kann und dass sich Geschädigte vor Gericht zuweilen „wie auf hoher See“ befinden können. Das Landgericht legte dabei einen BGH-Entscheidungsrecht, „frei“ nach eigener Anschauung aus und kassierte die nach § 249 BGB verankerte fiktive Abrechnung gleich mit ein. Sollte das Urteil bestehen bleiben, hätte dies selbst für die Versicherer drastische Folgen mit steigenden Schadenaufwänden, die nicht nur die 19 Prozent Mehrwertsteuer betreffen.

verkehr zuzuwenden und sich hierfür eine tägliche Pauschale in Form des Nutzungsausfallschadens auszahlen zu lassen.

Komplettreparatur und Mietwagen als Option

Das Urteil hätte also zur Folge, dass Unfallgeschädigte zukünftig in nahezu allen Fällen das Fahrzeug einer vollumfänglich sach- und fachgerechten Reparatur zuführen und einen Mietwagen in Anspruch nehmen würden. Verlierer dieser Rechtsprechung wären die Geschädigten und

die Versicherer. Der Geschädigte würde seine Entscheidungskompetenz darüber verlieren, was er denn nun mit seinem beschädigten Fahrzeug macht. Denn die Alternative zur komplett sach- und fachgerechten Reparatur, nämlich das Auszahlen des Schadens an sich, würde wegfallen. Das Landgericht Darmstadt lässt dem Ge-



Der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe will sich generell nochmals ausführlich mit rechtlichen Fragen zur fiktiven Abrechnung auseinandersetzen. Davor wird allerdings erwartet, dass bereits das OLG Frankfurt das Urteil des LG Darmstadt wieder aufheben wird.

schädigten nur die Option, den Wert ausbezahlt zu erhalten, um den das Fahrzeug durch den Schaden vermindert ist. Hieran wird der Geschädigte jedoch wenig Freude haben, da Streit darüber vorprogrammiert ist, wie hoch die Wertdifferenz zwischen einem Fahrzeug mit und ohne Schaden ist. Wenn hier bereits betrachtet wird, zu welchen unterschiedlichen Ergebnissen verschiedene Berechnungsmethoden der merkantilen Wertminderung kommen, kann man sich vorstellen, wie groß der Streit um die Wertminderung infolge eines Unfalles bei nicht beseitigtem Unfallschaden ist.

Deutlich höherer Schadenaufwand für Versicherer

Verlierer wären aber auch die Versicherer. Denn das „Einsparpotenzial“ ist beim Versicherer bei der fiktiven Abrechnung am größten. Allein schon wegen einer nicht beanspruchbaren Mehrwertsteuer ist das Schadenaufkommen um 19 Prozent verringert. Zudem hat der Bundesgerichtshof mit seiner zu kritisierenden Rechtsprechung in den vergangenen Jahren im Bereich der fiktiven Abrechnung dem Versi-



Hier kam es am 5. September 2018 zu dem eigensinnigen Urteil: das Landgericht Darmstadt am Mathildenplatz

cherer aufgezeigt, wo Einsparmöglichkeiten bestehen, wie z. B. beim Verweis auf alternative Reparaturwerkstätten. Der Schadenaufwand des Versicherers ist also bei einem Geschädigten, der fiktiv abrechnet, im Regelfall deutlich geringer als bei einem Geschädigten, der konkret abrechnet.

OLG Frankfurt wird LG-Urteil wieder einkassieren

Wenn zukünftig die konkrete Abrechnung zunimmt, führt dies wiederum zu einem erhöhten Schadenaufwand. Doch es wird sich nicht lohnen, sehr lang über mögliche Folgen der Rechtsprechung des Landgerichts Darmstadt zu philosophieren, denn diese Entscheidung wird exklusiv bleiben. Sie ist nicht rechtskräftig, wird aller Voraussicht nach vom Oberlandesgericht Frankfurt aufgehoben werden und zeigt lediglich auf, wie unvorhersehbar Rechtsprechung sein kann.

LG contra BGH-Entscheid ...

Doch wie konnte das Landgericht Darmstadt überhaupt auf die Idee kommen, die fiktive Abrechnung zu beerdigen? Es stellt auf eine Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs vom 22.02.2018 zu Az. VII ZR 46/17 ab. Der für das Baurecht zuständige 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat – ausdrücklich begrenzt für werkvertragliche Ansprüche – den dort rechtlich verorteten sog. kleinen Schadensersatzanspruch nach §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB die fiktive Abrechnung nicht mehr zugelassen.

Das Landgericht Darmstadt hat sich nun in seinem ersten Leitsatz sogar offen gegen diese Entscheidung gestellt und entschieden, dass die Aufgabe der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung sich entgegen der Auffassung des 7. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes nicht nur auf den dort genannten kleinen Schadensersatz beschränken würde.

§ 249 BGB „schnell mal übersehen“ ...

Das Landgericht Darmstadt hat dabei jedoch übersehen, dass für den Umfang des Schadensersatzes nach einem Verkehrsunfall § 249 BGB ausdrücklich vorsieht, dass wegen der Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache der Geschädigte statt der Herstellung den für eine Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Das Gesetz normiert also



Foto: Wikipedia

ausdrücklich eine fiktive Abrechnung und gibt dem Geschädigten insoweit die Dispositionsbefugnis.

Auch in der Gesetzesbegründung, insbesondere nach der Schadensersatzreform, hat der Gesetzgeber deutlich darauf hingewiesen, dass der Geschädigte wählen können soll, ob er einen Schaden reparieren lässt und den erforderlichen Geldbetrag durch Vorlage einer Rechnung nachweist oder fiktiv abrechnet. Angesichts dessen kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsprechung des Landgerichts Darmstadt nicht durchsetzen wird.

Ausblick: Die fiktive Abrechnung wird bleiben!

Dass der für das Schadensersatzrecht zuständige 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes den Darmstädter Ansichten nicht folgt, kann man wohl auch dem Umstand entnehmen, dass er sich mit Urteil vom 25.09.2018 zu Az. VI ZR 65/18 – und damit zu einem Zeitpunkt nach der Verkündung der Entscheidung des Landgerichts Darmstadt – ausführlich mit rechtlichen Fragen zur fiktiven Abrechnung auseinandersetzt.

Die fiktive Abrechnung wird uns also erhalten bleiben. Den hierfür erforderlichen Geldbetrag kann der Geschädigte unabhängig von einer durchzuführenden Reparatur ersetzt verlangen. Streit wird es natürlich weiterhin darüber geben, wie hoch dieser erforderliche Geldbetrag ist, was sowohl für die fiktive, wie auch für die konkrete Abrechnung gilt. Hierauf sich zu konzentrieren, wird sich mehr lohnen, als sich Gedanken um eine exklusive Rechtsauffassung des LG Darmstadt zu machen.

Rechtsanwalt Christian Janeczek ■

RA CHRISTIAN JANECEK

ist Mitgesellschafter der Kanzlei Roth|Partner mit Sitz in Dresden und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie Strafrecht. In der Arge Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins gehört er dem geschäftsführenden Ausschuss mit an und wirkt seit 2015 auch als ADAC-Vertragsanwalt.



Foto: Kanzlei Roth|Partner

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Unfallflucht mit CarSharing-Fahrzeug

Wer mit einem CarSharing-Fahrzeug unterwegs ist, begeht auch dann Unfallflucht, wenn bei dem Unfall nur das gemietete Fahrzeug beschädigt wird. Bei einem „bedeutenden Schaden“ muss er sogar mit der Entziehung des Führerscheins rechnen. Im gegenständlichen Fall, der am 21. März 2018 durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten (AZ: 297 Gs 47/18) entschieden wurde, war ein Mann mit einem CarSharing-Fahrzeug unterwegs. Auf einer Stadtautobahn streifte er während seiner Fahrt an der rechten Leitplanke entlang. Diese wurde zwar nicht beschädigt, an dem CarSharing-Auto entstand allerdings ein Sachschaden von über 8.000 Euro. Und obwohl der Mann den Unfall bemerkte, entfernte er sich vom Unfallort, ohne die Feststellung seiner Personalien (Feststellungspflichten) zu ermöglichen.

Dem Mann sollte aufgrund dieses Vorfalls der Führerschein entzogen werden, woge-

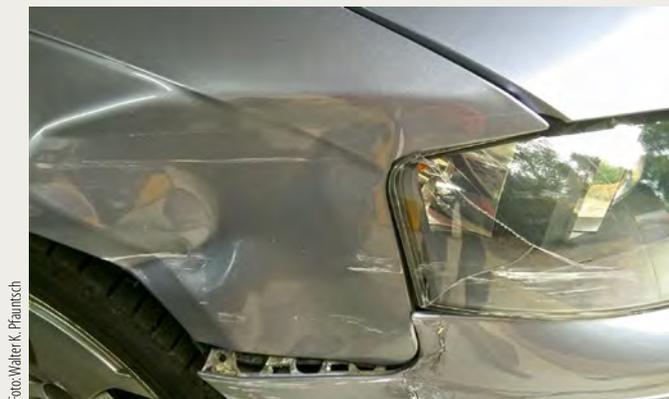


Foto: Walter K. Pfantsch

gen er sich wehrte. Jedoch ohne Erfolg. Unfallflucht liegt immer dann vor, wenn ein Schaden „an fremden Sachen“ beim Unfall entsteht und man sich entfernt, so das Gericht. Dies sei auch dann der Fall, wenn nur an dem CarSharing-Fahrzeug ein Schaden entstehe. Der Fahrer unterliege den Feststellungspflichten gegenüber dem Vermieter. Gerade bei CarSha-

Krasse Sache: Wer mit einem CarSharing-Auto Unfallflucht begeht, es einfach x-beliebig abstellt und den Vermieter nicht über seine Personalien und den Schaden aufklärt, riskiert schnell auch seinen Führerschein.

ring sei dies anders zu bewerten als etwa bei Mietwagen. Bei der Rückgabe eines Mietwagens könne das Unternehmen das Fahrzeug prüfen. Anders beim CarSharing: Dort werde das Fahrzeug an einem beliebigen Platz wieder abgestellt. Da auch ein bedeutender Schaden von über 8.000 Euro entstanden war, sei der Führerscheinentzug gerechtfertigt.

SCHADENSABWICKLUNG

Das Auswahlverschulden des Geschädigten

In der Schadenregulierung ist es heute tägliche Praxis, dass praktisch alle Abrechnungen über unfallbedingte Schadenpositionen durch den Schädiger – im Regelfall geschieht dies durch dessen Haftpflichtversicherer – einer allumfassenden Prüfung unterzogen werden.

KURZFASSUNG

Bei einem Unfall ist logischerweise der Schädiger in der Schadenersatzpflicht. Sämtliche Kostenstellen werden heute umfassend geprüft und teilweise auch gekürzt. Der Geschädigte hat bei der Auswahl von Gutachter und Werkstatt in Zusammenhang mit seiner Schadenminderungspflicht lediglich darauf zu achten, dass nicht überhöhte Kosten anfallen, die auch jedem Laien hätten auffallen müssen.

Betroffen sind davon beispielsweise die Vergütungen für das Abschleppen, das Gutachten und die eigentliche Reparatur. Unterschiedliche Prüforganisationen, wie beispielsweise Carexpert und teilweise die DEKRA, arbeiten insoweit entweder selbständig oder in unmittelbarer Abhängigkeit von der Versicherungswirtschaft.

Regelmäßig passiert es dann auch, dass der Geschädigte dem Versicherer die Reparaturrechnung seiner von ihm ausgewählten Werkstatt überlässt, der nach einer sogenannten „Rechnungsprüfung“ einen Teil in Abzug bringt. Immer häufiger geht es in den letzten Jahren dabei um die Frage, ob über das erforderliche Maß hinausgehende Positionen abgerechnet wurden. Diese werden häufig auch dann in Zweifel gezogen, wenn sie von einem unabhängigen Sachverständigen als nach dem Unfall zur Schadensbeseitigung erforderlich festgestellt wurden.

Anspruch auf kompletten Ersatz aller Kosten

In diesen Fällen ist die Rechtsprechung eindeutig: Der Geschädigte, der im Vertrauen auf eine ausgewählte, seriöse Werkstatt eine

Reparatur auf Basis eines ebenfalls durch einen sorgfältig ausgewählten Sachverständigen erstellten Gutachtens ausführen lässt, hat Anspruch auf die Erstattung der angefallenen und von ihm gegebenenfalls bereits verauslagten Reparaturkosten (siehe hierzu auch: „Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten“).

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Arbeiten möglicherweise über das erforderliche Maß hinausgegangen sind. Der Geschädigte hat nämlich nur das ihm ohne weiteres Mögliche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Reparatur zu tun. Zusätzliche Nachprüfungen sind von dem Geschädigten nicht zu fordern. Für die Entscheidung, wie eine Reparatur auszuführen ist, sind eben nicht lediglich

objektive Umstände zu berücksichtigen, sondern gerade auch die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten.

Keine Pflichtumkehr auf den Geschädigten

Eine Werkstatt handelt schließlich nicht als Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, § 278 BGB; vielmehr vollzieht sich die Reparatur eben vornehmlich in der Verantwortungssphäre des Schädigers, der ja überhaupt die Reparaturnotwendigkeit erst veranlasst hat. Es liegt also im Verantwortungsbereich des Schädigers, wenn durch schuldhaftes Verhalten beispielsweise einer Reparaturwerkstatt objektiv überhöhte Reparaturkosten fällig geworden

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER

Dieselfahrverbote – ein ökonomischer und ökologischer Wahnsinn

Die Arge Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins spricht sich gegen die Verhängung von Diesel-Fahrverboten aus. „In erster Linie treffen die Fahrverbote den kleinen Mann und die kleine Frau und schränken zahlreiche Menschen und Gewerbetreibende in ihrer persönlichen und beruflichen grundgesetzlich garantierten Freiheit ein“, erläutert Rechtsanwalt Andreas Krämer. Dies geschehe, ohne dass es eine wirkliche ökologische Rechtfertigung gäbe.

So erschiene es bereits fraglich, ob die Grenzwerte von 40 Mikrogramm alleine durch Fahrverbote für Diesel-Pkw überhaupt zu erreichen seien. „Erst wenn dies



Foto: Fotobuch/stock.adobe.com

zweifelsfrei feststeht, kann ein solches Verbot allenfalls als ultima ratio betrachtet werden“, erklärt Krämer. Auch die Gleichbehandlung mit anderen „Verschmutzern“ müsse gewahrt bleiben.

Aber auch der Grenzwert selbst erschiene irrational. Dieser, so Krämer, sei vollkommen willkürlich gewählt, obgleich die Gesundheits-



Ab Eintritt eines Verkehrsunfalls laufen unterschiedlichste Kosten auf. Diese sind durch den Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung zu erstatten. Das Risiko etwaig bei einem Dienstleister überhöhter Kosten kann nicht einfach auf den Geschädigten abgewälzt werden.

Foto: Walter K. Pfärrsch

haft ist, dass dies jeder Laie erkennen kann, wird die Versicherung erfolgreich einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht einwenden, wenn der Geschädigte dies bei Vereinbarung der Vergütung vor Auftragsvergabe nicht beanstandet hat.

Ungleich schwieriger wird der Vorwurf eines Auswahlverschuldens, wenn er die Sachverständigenwahl nicht allein, sondern nach Vermittlung einer Werkstatt und Beratung durch einen Rechtsanwalt getroffen hat. Es empfiehlt sich also auch aus diesem Grund, in Haftpflichtschäden immer einen Anwalt hinzuzuziehen.

Rechtsanwalt Jürgen Dethlefs ■

den sind. Dieses Risiko kann er nicht auf den Geschädigten abwälzen. Der Geschädigte muss sich im Ergebnis also nicht mit der Werkstatt streiten, wie beispielsweise das Amtsgericht Regensburg mit Urteil vom 11.8.2016 (3 C 824/16) ausgeführt hat:

„(...) es ist, wenn hier dem Geschädigten kein Auswahlverschulden zur Last fällt, grundsätzlich nicht seine Sache, sich nach Beauftragung einer Werkstatt mit der Schadenbeseitigung wegen der Höhe der Rechnung mit dieser auseinanderzusetzen (...)“

Der Geschädigte kann natürlich auch nicht erwarten, dass jede beliebige Reparatur- oder Sachverständigenrechnung den erforderlichen Aufwand zur Schadenbeseitigung darstellt und von der Versicherung immer vollständig zu bezahlen ist.

Wo auf Schadenminderungspflicht zu achten ist

Wenn man also auf das sogenannte Auswahlverschulden abstellt, stellt man auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten ab: Weiß er vor Reparaturbeginn, dass die gewählte Werkstatt noch während der Reparatur seines Fahrzeuges drei Wochen Betriebsferien macht, wird es ihm schwer fallen, einen während dieser Zeit beanspruchten Mietwagen erstattet zu bekommen. Es kann ebenfalls erwartet werden, dass der Geschädigte Sachverständigen- und Reparaturrechnungen auf ein auffälliges Missverhältnis von Preis und Leistung überprüft. Wählt er beispielsweise einen Sachverständigen, dessen Abrechnung so offenkundig überhöht und fehler-

RA JÜRGEN DETHLEFS

ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in der Kanzlei Hillmann & Partner mbB in Oldenburg. Seine Schwerpunkte sind Verkehrsschadensrecht, Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrszivilrecht und Versicherungsrecht. Er ist Dozent und Autor zu verkehrrechtlichen Themen sowie Mitglied der Arge Verkehrsrecht des DAV, der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft e.V. (jetzt Verein Verkehrsgerichtstag e.V.) und ständiger Teilnehmer des Verkehrsgerichtstages in Goslar seit 1997.



Foto: Kanzlei Hillmann & Partner mbB

EHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

gefahren bei Überschreiten des Grenzwertes überhaupt nicht feststünden. „Zahlreiche Arbeitsplätze haben eine um ein Vielfaches höhere Belastung und müssten – nimmt man die gesundheitliche Belastung ernst – sofort verboten werden. Selbst Küchen mit klassischem Gasherd müssten geschlossen werden, da dort bei einem aufwendigen Kochen leicht bis zu 4.000 Mikrogramm zusammenkommen“, konstatiert der Verkehrsrechtler. Sogar der mit 4 Kerzen bestückte Adventskranz produziere über 200 Mikrogramm, ohne dass dadurch irgendjemand nachweisbar gesundheitlich zu Schaden komme. Daher sei auch der jüngste Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu begrüßen, der „ernstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der vorinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Urteile anmeldet

und der Ansicht ist, dass aus den selbst von der DUH im Eilverfahren vorgelegten Unterlagen keine Gefahr für die Einwohner beweiskräftig hervorgeht. So ließe sich mit der gebotenen Eindeutigkeit nur entnehmen, „dass über die gesundheitlichen Auswirkungen des Gases NO2 eine nur unsichere Datengrundlage besteht und die Studien deshalb durchweg zu dem Ergebnis kommen, dass weitergehende Forschungen notwendig sind“. Zudem gelte, dass weder das Immissionschutzgesetz, noch die zugrundeliegende EU-Richtlinie ein allgemeines Minimierungsgebot für Schadstoffe enthält, so der hessische VGH zur Begründung. Sie würden nur zur Einhaltung eines gemittelten Stickstoffdioxid-Grenzwertes verpflichten. „Die Überschreitung der Grenzwerte genügt deshalb nicht schon für die

Verhängung von zonenbezogenen Fahrverboten.“ Weiterhin rügte der VGH die derzeit gängigen Messungsmethoden. Sie müssten die Lebenswirklichkeit widerspiegeln. Gerade in Deutschland würden die Messstationen allerdings direkt an den vielbefahrensten Straßen aufgestellt. „Es hält sich jedoch kein Mensch über viele Stunden an einer vielbefahrenen Straße auf“, so Krämer. Messstationen müssten demnach an Orten aufgestellt werden, wo sich Menschen wirklich überwiegend und für längere Zeit an frischer Luft aufhalten und bewegen, um glaubhafte Ergebnisse zu liefern. „Nur dann können sie eine Rechtfertigung dafür sein, Freiheit einschränkende Maßnahmen, wie Dieselfahrverbote, zu verhängen.“

SCHADENPRAXIS

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Der heutige Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema „Rechnungskürzung bei Reparatur laut Gutachten“. Entscheidend ist hier der Zeitpunkt der Zahlung.

Frage: Die Versicherung kürzt in einem Haftpflichtschaden unsere Reparaturrechnung. Der Kunde hatte eine Reparatur laut Gutachten in Auftrag gegeben. Nun höre ich, dass es darauf ankommen soll, ob der Kunde unsere Rechnung schon vor dem Kürzungsschreiben der Versicherung bezahlt hat. Was hat es damit auf sich?

RA Jens Dötsch, Andernach: Zwischenzeitlich sind Versicherer dazu übergegangen, nicht nur bei der fiktiven Abrechnung auf der Grundlage des Gutachtens einzelne Schadenspositionen (beliebt: UPE-Aufschläge und Verbringungskosten) zu kürzen, sondern auch bei konkreter Abrechnung, also unter Vorlage einer Werkstattrechnung. In diesen Fällen wird dann der ein oder andere Rechnungsposten aus der Rechnung gekürzt mit dem Argument, er sei zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeugs nicht erforderlich.

Ist die Rechnung zum Zeitpunkt der Kürzung bereits gezahlt, ist die Rechnung mit all ihren Positionen ein gewichtiges Indiz für die Erforderlichkeit der insgesamt in Rechnung gestellten Posten und der Versicherer hat mit seinen Kürzungen im Falle einer gerichtlichen Auseinsetzung keinen Erfolg. Diese Indizwirkung lassen viele Gerichte (AG Minden, Urteil vom 16.02.2018, 28 C 220/17; AG Stuttgart, Urteil vom 07.09.2018, 12 C 975/18; AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, 66 C 439/17; LG Chemnitz, Urteil vom 22.08.2017, 3 S 398/16) auch der noch nicht bezahlten Rechnung zukommen.

Allerdings kommt nach dem BGH jedenfalls der Rechnung eines Sach-



Auch wenn ein haftpflichtgeschädigter Kunde bei seinem Autohaus eine Instandsetzung laut Gutachten in Auftrag gibt, kann es seitens des Versicherers noch zu Kürzungen einzelner Positionen kommen.

verständigen nur dann Indizwirkung zu, wenn sie ausgeglichen ist (BGH, Urteil vom 05.06.2018, VI ZR 171/16). Ist dies nicht der Fall, kann sich der Versicherer bei seiner Kürzung darauf beschränken, die Erforderlichkeit einzelner Rechnungspositionen zu bestreiten. Ob diese Auffassung des BGH nur für die Rechnung eines Sachverständigen oder für alle Rechnungen gilt, wird von den Gerichten regional sehr unterschiedlich beurteilt. Hier kann der örtliche Anwalt Einzelheiten nennen.

Zahlt der Kunde die Rechnung erst nach den Einwänden des Versicherers, wirft ihm dieser einen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit – dass er den Schaden gering halten muss – vor und zahlt aus diesem Grund nicht den vollen Rechnungsbetrag. Da der Versicherer in keinem Rechtsverhältnis zur Werkstatt steht, kann er den in seinen Augen zu viel geltend gemachten und ge-

zahlten Betrag nicht von der Werkstatt zurückfordern. Daher billigen viele Gerichte dem Geschädigten einen Anspruch auf vollen Rechnungsausgleich auch nach der Erhebung von Einwänden zu, wenn der Geschädigte die ihm aus dem Reparaturauftrag zustehenden Rechte an den Versicherer abtritt. Der Anwalt des Geschädigten kennt auch diese örtlich sehr unterschiedliche Rechtsprechung. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Rechtsanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de